Wahrnehmungsbezogene richterliche Erfahrungssätze im Marken- und Lauterkeitsrecht

von

Bianca Beutel

JWV
Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft 2011

© sellier. european law publishers
www.sellier.de

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
©2011 JWV Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH
Druck: Bookstation GmbH, Sipplingen
Satz: Societas Verlag (www.societas-verlag.de)
Printed in Germany
ISBN 978-3-86653-204-5
ISSN 1861-5643
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem)
Papier entsprechend ISO 9706
Internet: www.jwv.de

© sellier. european law publishers
www.sellier.de

B. Allgemeiner Teil

I. Begriff und Natur der Erfahrungssätze

Erfahrungen bilden bereits begrifflich den Grundstock des Erfahrungssatzes. Der Begriff Erfahrung bezeichnet ein durch die Anschauung, Wahrnehmung und Empfindung gewonnenes Wissen als Grundlage der Erkenntnis. Erfahrung kann somit als ein Lernen aus Beobachtungen beschrieben werden.[19] Erfahrungen entstehen durch die von der Umwelt auf die menschlichen Sinne ausgeübten Reize, die im menschlichen Gehirn einen Nervenprozess, die Empfindung, hervorrufen. Der Sinnesreiz und die menschliche Empfindung werden vom menschlichen Gehirn miteinander verknüpft und begründen gemeinsam die persönliche Wahrnehmung.[20] „Die Erfahrung entsteht]somit[aus der Begegnung des Einzelnen mit seiner Umwelt und mit sich selbst."[21]

Lediglich sinnlich wahrnehmbare Ereignisse können Reize auf das Gehirn ausüben und wahrgenommen werden. Daher liegen den Erfahrungen stets Tatsachen zugrunde und bauen auf diesen auf. Es können z. B. nur tatsächliche Begebenheiten über den Sehnerv mit Hilfe von nervlichen Impulsen Bilder im Gehirn projizieren und als solche wahrgenommen werden. So sieht eine Person P bspw. das Haus X mit einer bestimmten Farbe, die als rot bekannt ist; so wird diese Person P das Haus als „rot" in Erinnerung behalten. Dass diese Farbe als Rot bezeichnet wird, entnimmt P dann dem eigenen Erfahrungsschatz. Die durch Reize vermittelte Wahrnehmung ergeht im menschlichen Gehirn in einer abstrakten Feststellung in der Form eines Urteils,[22] das auch

[19] *Risthaus*, Erfahrungssätze im Kennzeichenrecht, S. 301, Rn. 699.
[20] *Pagendarm*, Verstöße, S. 25.
[21] *Schweling*, ZStW 83 (1971), 435, 436.
[22] *Risthaus*, Erfahrungssätze im Kennzeichenrecht, S. 301, Rn. 701.

© sellier. european law publishers
www.sellier.de

als Tatsachenurteil[23] bezeichnet wird. Die menschliche Erfahrung kann auch nur als ein solches Urteil an Dritte weitergegeben werden. So würde P einem Dritten die eigene Wahrnehmung als das auf dem eigenen Erfahrungsschatz basierende Urteil „Das Haus X ist rot." vermitteln.

1. Abgrenzung zu den reinen Tatsachenurteilen

Tatsachenurteile sind singuläre Sätze über sinnliche Einzelwahrnehmungen von tatsächlichen Gegebenheiten. Als Sätze der Erfahrungen können sie subjektiv geprägt sein. Da Erfahrungssätze schon begrifflich mit Erfahrungen, die auf sinnlich wahrnehmbaren Ereignissen (Tatsachen) beruhen, zusammenhängen, könnte davon ausgegangen werden, dass die Erfahrungssätze lediglich Tatsachenurteile beinhalten. Allerdings deutet bereits der Begriff Erfahrungssatz darauf hin, dass es sich nicht um Tatsachenurteile, die lediglich Einzelfallgeschehnisse wiedergeben, handelt. Der Erfahrungssatz soll vielmehr für eine Vielzahl von Erfahrungen gelten und somit Allgemeingültigkeit beanspruchen. Ein allgemeingültiger Satz kann aber gerade keinen Urteilen über einzelne sinnlich wahrnehmbare Ereignisse (Tatsachen) entsprechen.[24] Des Weiteren sollen die Erfahrungssätze gerade als Obersätze für eine Vielzahl von Fällen dienen, indem sie eine Brücke von einer bekannten Tatsache auf eine Unbekannte schlagen.[25] Als Hilfsmittel für das Schließen von einer bekannten Tatsache auf eine „andere unbekannte" Einzeltatsache können die Erfahrungssätze auch ihrer Funktion nach keine reinen Tatsachenurteile darstellen. Es kann sich somit nur um eine verallgemeinernde Aussage handeln. Es ist zunächst festzuhalten:

> „Erfahrungssätze sind keine einfachen Aussagen über konkrete Einzelfallgeschehnisse und auch keine reinen Feststellungen, dass in einer Vielzahl von Fällen ein Verhalten auf eine bestimmte Weise abgelaufen ist."[26]

---

[23] *Danner*, Justizielle Risikoverteilung, S. 275 f. bezeichnet diese Tatsachenurteile auch als Beobachtungssätze.

[24] *Konzen*, FS für Gaul 1997, S. 335, 343; *Pagendarm*, Verstöße, S. 26 f.; *Stein,* Das private Wissen des Richters, § 2, S. 18; § 5 S. 52, vgl. auch *Gottwald*, Die Revisionsinstanz, § 7, S. 163; *Danner*, Justizielle Risikoverteilung, S. 276.

[25] *Pagendarm*, Verstöße, S. 25; vgl. auch *Engisch*, Logische Studien, S. 54; *Leipold* in Stein-Jonas, ZPO, § 284, Rn. 17.

[26] *Stein,* Das private Wissen des Richters, § 2, S.18; vgl. auch *Pagendarm*, Verstöße, S. 26.

© sellier. european law publishers
www.sellier.de

2. Arten und Begründung von Erfahrungssätzen

Die Erfahrungssätze treten in zwei Grundformen auf. Sie können zum Einen als hypothetische Sätze in einer Wenn-dann-Form ergehen und zum Anderen erklärende Urteile sein. Die erste Grundform der Erfahrungssätze bildet eine Regel, bei denen der Erfahrungssatz gewissen Rahmenbedingungen eine bestimmte Folgeerscheinung zuordnet.[27] Diesen Erfahrungssätzen liegen gleichlaufende Beobachtungsfälle zugrunde, wobei unter bestimmten Voraussetzungen (Rahmenbedingungen) stets dieselbe Folgeerscheinung eingetreten ist. Zur Aufstellung eines solchen Erfahrungssatzes genügt es nun allerdings nicht, lediglich die wahrgenommenen Beobachtungsfälle einschließlich ihrer gleichlaufenden Folgeerscheinungen wiederzugeben. Es ist vielmehr notwendig, dass aus diesen gleichlaufenden Fällen ein darüber hinausgehender Schluss gezogen wird, der besagt, dass bei Vorliegen der Rahmenbedingungen diese Folgeerscheinung stets eintritt.[28] Mit diesem Schluss beansprucht der aufgestellte Satz nicht nur für die beobachteten Geschehnisse Geltung, sondern lässt auch einen Schluss auf unbeobachtete und zukünftige Ereignisse zu.

Der zweiten Gruppe gehören Regeln über den Sprachgebrauch an.[29] Die Erfahrungssätze ergehen hier als Definitionen, die einen Begriff in seine Merkmale zerlegen. Dabei können diese Erfahrungssätze sowohl dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch dem Sprachgebrauch einzelner Kreise, wie der Umgangssprache oder einer Fachsprache, angehören. Bei der Aufstellung einer solchen Definition schließt man aus dem Umstand, dass ein Wort bisher stets auf dieselbe Art und Weise verwendet wurde, dass dieses denknotwendig auch weiterhin so verwendet werden wird.[30] Es muss sich folglich für die Aufstellung der Erfahrungssätze als hypothetischen Sätzen und als Definitionen aus den einzelnen Beobachtungen ergeben, dass bei Vorliegen bestimmter Rahmenbedingungen stets dieselben Folgeerscheinungen eingetreten sind.

Den beiden Grundformen der Erfahrungssätze liegen folglich dieselben Denkvorgänge zugrunde. Festzuhalten ist an diesem Punkt, dass die

---

[27] *Stein,* Das private Wissen des Richters, § 2, S. 18 f.

[28] So auch *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Einf. § 284, Rn. 22; *Rommé,* Der Anscheinsbeweis, § 3, S. 7.

[29] Vgl. hierzu RGZ 105, 417, 419; vgl. auch *Stein*, Das Private Wissen des Richter, § 2, S. 19.

[30] *Stein,* Das private Wissen des Richters, § 2, S. 20; vgl. auch *Schweling*, ZStW 83 (1971), 435, 452.

© sellier. european law publishers
www.sellier.de

Erfahrungssätze eine knappe Wiedergabe über Erfahrenes sind, deren sachliche Allgemeingültigkeit behauptet wird[31] und folglich Regelmäßigkeiten beschreiben.[32] Als allgemeingültige Sätze können die Erfahrungssätze nicht nur für die beobachteten Ereignisse, sondern auch für nicht beobachtete oder zukünftige Ereignisse gelten. Bereits deshalb ist eine Beschränkung auf die bloße Wiedergabe dieser „Regelmäßigkeit" bei den beobachten Fällen nicht möglich. Den Erfahrungssätzen liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, dass sich „unter gewissen Bedingungen dieselben Folgeerscheinungen wiederholen werden und dass auch im vorliegenden Fall, auf den der Erfahrungssatz angewendet wird, unter diesen gewissen Bedingungen dieselbe Folgeerscheinung eintreten wird."[33] Erfahrungssätze fassen folglich die bei der Beobachtung vorkommenden Einzelgeschehnisse in einer verallgemeinernden Aussage – einer Regel – zusammen.

Ein solches Vorgehen, bei dem aus konkreten Einzelfällen eine allgemeine Regel (eine sog. Conclusio) gebildet wird, bezeichnet die Wissenschaft als Induktion (lat. Inductio: „Hineinführen").[34] Mithilfe der induktiven Logik wird aus einer endlichen Zahl von Erfahrungen auf unbekannte Vorgänge geschlossen. Die Induktion bezeichnet somit eine Zusammenfassung von Einzelphänomenen in einen allgemeinen Satz im Zuge eines schlussfolgernden Denkens, bei dem der Wissenshorizont vergrößert wird.[35] Die Induktion führt folglich zu der Aufstellung von vermuteten Gesetzmäßigkeiten die „wahrheitserweiternd" bzw. „gehaltserweiternd" wirken.[36] Die so gewonnenen Erfahrungssätze sind auf Wahrnehmungen beruhende generalisierende empirische Behauptungen,[37] bei denen die beobachteten Einzelfälle hinter den allgemeinen Satz zurücktreten. Damit wird die Anzahl der beobachteten Fälle unerheblich.[38] Die durch Induktion gewonnenen Erkenntnisse können

[31] *Schweling*, ZStW 83 (1971), 435, 446.

[32] *Risthaus*, Erfahrungssätze im Kennzeichenrecht, S. 313, Rn. 739.

[33] *Pagendarm*, Verstöße, S. 26.

[34] *Rommé,* Der Anscheinsbeweis, § 3, S. 7 f; *Schulze*, Allgemeine Logik, S. 192 f.; *Sauer*, Allgemeine Prozessrechtslehre, § 5, S. 66; *Stein,* Das private Wissen des Richters, § 2, S. 20; vgl. auch *Musielak/Stadler*, Grundfragen, § 68, Rn. 136; zur Definition vgl. *Schurz*, Einführung in die Wissenschaftstheorie, S. 47.

[35] *Risthaus*, Erfahrungssätze im Kennzeichenrecht, S. 304, Rn. 709.

[36] *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, § 27, S. 283; *Schurz*, Einführung in die Wissenschaftstheorie, S. 47.

[37] *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, § 27, S. 283.

[38] *Pagendarm*, Verstöße, S. 26; *Stein,* Das private Wissen des Richters, § 2, S. 20.

© sellier. european law publishers
www.sellier.de

dabei auf eigenen Erfahrungen, besonderen Fachkenntnissen oder auf Meinungsumfragen beruhen.

3. Abgrenzung zu den Denkgesetzen

Die Rechtsprechung spricht häufig nicht nur von Erfahrungssätzen (auch oft als Sätze der Lebenserfahrung bezeichnet), sondern auch von sog. Denkgesetzen. Unter Denkgesetzen versteht man alles, was die formale Logik an allgemein anerkannten und bewährten Regeln für die Bildung von Begriffen, Urteilen, Schlüssen usw. darbietet. Denkgesetze umfassen die ganze formale, reine und angewandte Logik.[39] Der Unterschied zu den Erfahrungssätzen besteht in dem Umstand, dass die Erfahrungssätze durch Schlüsse aus Erfahrungen gewonnen werden und daher stets nur Vermutungen darstellen. Schließlich muss bei sämtlichen Erfahrungssätzen mit einer Widerlegung durch neue Erfahrungen gerechnet werden. So darf auch eine Formulierung des Erfahrungssatzes, die den Anschein hat, er lasse lediglich diesen Schluss zu, nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Sätze lediglich eine rationale Erwartung zum Ausdruck bringen, die prinzipiell auch enttäuscht werden kann.[40] Die Schlussfolgerungen der Denkgesetze hingegen sind aufgrund der Gesetze der Logik unabhängig von ihrer Bestätigung durch Beobachtungen gültig.

Beachtet man diesen Unterschied zwischen den Denkgesetzen und den Erfahrungssätzen nicht, kann es leicht dazu führen, dass etwas Unwahrscheinliches als unmöglich angenommen wird und umgekehrt etwas, das nahezu lückenlos stimmt, als zwingend betrachtet wird. In diesen Fällen liegt bei der unvollständigen Einbeziehung der relevanten Erfahrungen ein Denkverstoß vor.[41] Die Denkgesetze unterscheiden sich folglich von den Erfahrungssätzen durch ihre absolute Geltung, sie sind statisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Frage des Verstoßes gegen Denkgesetze wie folgt Stellung genommen:

> „Von einer Verletzung der Denkgesetze durch unrichtige Schlussfolgerungen kann vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn nach dem Sachverhalt nur eine einzige Folgerung möglich, jede andere aber aus denkgesetzlichen Gründen

[39] *Pagendarm*, Verstöße, S. 10; *Rüßmann*, PuR 18. (1982), 62.

[40] *Danner*, Justizielle Risikoverteilung, S. 300, ebenso *Rommé,* Der Anscheinsbeweis, § 3, S. 28.

[41] *Pagendarm*, Verstöße, S. 14.

© sellier. european law publishers
www.sellier.de